

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/1790, 12/2224, 12/2225 —**

Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 2 Abs. 2 wie folgt geändert:

In Nummer 1 ist das Wort „arbeitsunfähige“ zu streichen.

Bonn, den 12. März 1992

**Konrad Weiß (Berlin)
Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

Begründung

Die vorliegende Beschlußempfehlung sieht Leistungen an Witwen von Verfolgten nur noch vor, wenn sie selbst arbeitsunfähig sind.

Es ist nicht einzusehen, eine solche Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage für NS-Verfolgte aus der ehemaligen DDR einzuführen. Es werden ja perspektivisch gerade die Witwen sein, die Leistungen nach dem Entschädigungsrentengesetz beanspruchen, da erfahrungsgemäß viele Verfolgte wegen des Verfolgungsschicksals zeitlich vor ihren Ehegatten sterben.

Eine Benachteiligung ergibt sich auch gegenüber NS-Verfolgten aus den alten Bundesländern:

Das einschlägige Bundesentschädigungsgesetz sieht nämlich nicht vor, daß Witwer/Witwen von Verfolgten Entschädigungsleistungen nur dann erhalten, wenn diese selbst arbeitsunfähig sind.

